

[1] Durchleuchtigster reichsfürst.

Gnädigster fürst und herr, herr.<sup>1</sup>

Gleichwie ganz gewiß, und das wür selbst bekennen müssen, daß mittelst beschehener cassirung der denen allhieigen oberbeamten und überigen bedienten ansonsten in partem salarii<sup>2</sup> gnädigst verwilligt gewesten unterhaltung einiger stuckh viehe, zu nit geringen nachtheil deß gnädigst herrschafftlichen interesse geraichet ware. Und dies nit allein wegen des fuetters, so der landts a potiori<sup>3</sup> in sehr hohen werth ist, sondern, das viele unterschlaiff darbey sich ergeben können, welche ohnmöglich zu verhindern gewesen. Hingegen wegen der von euer hochfürstlich durchlaucht darvor und vor das stuckh gnädigst surrogirten<sup>4</sup> jährlichen 12 fl.<sup>5</sup> paaren [2] geldts, ein jeder nit weniger consolirt<sup>6</sup> zu seyn, und anmit dero æquilabist, und zumahlen höchst geneurist gemüeth, auch höchstens anzurühmen alle ursach hat.

So thuen wür unß solcher gnädigsten verordnung auch mit all erkantlichsten gemüeth, in tüeffesten respect aller gehorsambst submittiren<sup>7</sup>, nachdemahlen aber gleichwohlen nur in diesem es den anstandt insoweith dabey hat, daß ich, der landvogt, auch sowohl zu euer hochfürstlich durchlaucht interesse eins paar pferdts ohnumbgänglich nöthig habe, in dem nach obhabender oberaufsicht aller sachen, die auch unumbgänglichere notthurfft erfordern will, von zeit zu zeit in die senn- und mayer-höff, auch sonstige, in die 2 bis 3 stund weith, von hier entlegene güether zu reithen, und selbige in augenschein zu nehmen. Auch nächst deme mir dann und wann zerschiedentliche ritt und benachbahrte städt und orth zu zerschiedentlichen fürstlichen und anderen hohen standts persohnen vorfallen, wo mit geringen baurnpferden zu erscheinen es nit weniger disreputirlich seyn wurde, mithin nebst dem herrschafftlichen interesse auch das decorum<sup>8</sup>, zumahlen darunter obwalten will, mir wenigstens noch 2 pferdt in herrschafftlichen fuetter, als nemblichen nur heu und strohe, fehrner gnädigst [3] passiren zu lassen, welchenfalls wegen der überigen 2 cassirten stückhen bey der gnädigst geschöpfften 12 fl. auf das stuckh aus unterthänigsten ehren und respect es meines wenigsten orths sodann sein gehorsambstes bewenden haben würde.

Und gleichwie ich, der verwalter, aus theils schon oben in mehreren angeführten ursachen gleichfalls wenigstens eines pferdts umbso unumbgänglicher nöthig habe, je mehrers dem gnädigsten herrschafftlichen interesse notorie umbso nahmhaffter daran gelegen, als wegen führung so groser und schwehrrer herrschafftlichen œconomie schier täglich, bald in die senn, bald in der mayrhof, bald in die weingüether und bald auf die äckher und wisen mich begeben muß, umb aller orthen die benöthigte inspection zu nehmen, und das behörige zu verordnen, worzu meine antecessores<sup>9</sup> mehrer theils 2 pferdt gehalten, umb da mehrers als allein zu fueß nach zukommen, umbso weniger eine unmöglichkeit wäre, je mehrers die maiste güether respective<sup>10</sup> ein bis 2 stund von hier entlegen und also nothwendiger weis entweder diese oder meine überige amtsgeschafftten zu haus darunter nit wenig vernachlässiget werden müsten, dann und in sofern auch ein lehenpferdt nehmen wollte, es hiesiger landen, umb willen der haaber sehr theuer, mit dergleichen schlechten lehenpferden [4] allerdings nit forth zu kommen, nebst deme in heuet-ernt und herbstzeit wo der

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> „in partem salarii“: von der Lohnseite.

<sup>3</sup> nach der Mehrzahl.

<sup>4</sup> ersetzten. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch, Bd. 20, Leipzig 1942, Sp. 1270.*

<sup>5</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>6</sup> „entschädigt“.

<sup>7</sup> unterwerfen.

<sup>8</sup> Zierde.

<sup>9</sup> Vorgänger.

<sup>10</sup> beziehungsweise.

baursmann seine pferdt selbstn brauchet, schwehrlich zu haben wäreh, welches dann eben in diesem zwischen mir und einem landtschreiber der unterschied ist, weilen ihme von denen unterthanen die pferdt in sonderheit zu vorseyder inventur, oder theilung selbstn foueniret, oder die ritt bezahlet werden. Dahero euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst bitten sollen, mir wenigstens auf ein pferdt, auch nur das heu und strohe gnädigst passiren zu lassen. Wobey wür jedemnach umbso mehreres von dem unserigen beyzusezen, alß hiesiger landen das viertl haaber, wo deren 3 kaum ein wiener mess ausmachen därffte, vor dermahlen, als einer sonsten wohlfeyley zeit, noch umb 30 xr.<sup>11</sup> bezahlt werden muß. In unterhängister anhoffnung gnädigster gewehr unß zu landtsfürstlichen höchsten hulden und gnaden in submissesten<sup>12</sup> respect unterthänigst gehorsambst empfehend.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenlichtenstein<sup>13</sup>, den 31. Merts anno 1725.  
Präsentato<sup>14</sup>, den 10. April.

Unterthänigst, treu, gehorsambste  
Johann Christoph von Bentz<sup>15</sup>, manu propria<sup>16</sup>  
rath auch landtvogt  
Anton Bauer<sup>17</sup>, manu propria, verwalter

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt<sup>18</sup> zu Hohenlichtenstein, de dato 31. Martii<sup>19</sup> et präsentato 10. Aprilis 1725.

Occasione<sup>20</sup> des denen oberbeamten abgestellten viehes gegen reichung 12 fl. vor jeder, mit unterthänigsten belangen dem landvogten auf 2 stück, dem verwalter auf 1 stück pferd, das heu und strohe in gnaden zu passiren.

---

<sup>11</sup> xr.: Kreuzer.

<sup>12</sup> ergebensten.

<sup>13</sup> Schloss Vaduz.

<sup>14</sup> Vorgelegt.

<sup>15</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>16</sup> eigenhändig.

<sup>17</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

<sup>18</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>19</sup> März.

<sup>20</sup> In Angelegenheit.